

Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 30 und 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung sowie der Wahlgesetze und Wahlverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 05. November 2015 folgende Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen, anderen Wahlfunktionen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen, Wahlausschüssen bzw. anderen Funktionen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 2 Regelungen zur Entschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie Funktionen am Wahltag

- (1) Für Wahlen und Entscheide werden Grundbeträge in entsprechender Höhe nach der Anlage zur Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden gewährt.
- (2) **Zuschläge** werden gewährt in Höhe von
 - a) 2,-€ für Brief- und allgemeine Wahlvorstandsmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - b) 10,-€ für bis zu zwei allgemeine Wahlvorstandsmitglieder bei einem Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
 - c) 15,-€ erhalten Wahlvorstandsmitglieder die für den Transport der Wahlunterlagen den eigenen PKW verwenden.
 - d) 5,-€ erhalten Bürger, für den Besuch einer Wahlschulung, nach Einladung des Wahlamtes.

§ 3 Regelung zur Entschädigung der Wahlausschüsse

Die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung die durch die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen geregelt werden.

§ 4 Weitere Vergütungen

Weitere Vergütungen (z. B. Reisekosten) erfolgen entsprechend der jeweilig gültigen Gesetze.

§ 5 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 10.11.2015

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden

a) Für allgemeine Wahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	40 €	30 €
Landtagswahl	40 €	30 €
Europa-, Kommunalwahl	50 €	40 €
Oberbürgermeisterwahl	40 €	30 €
Bürgerentscheid	40 €	30 €

b) Für Briefwahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	35 €	25 €
Landtagswahl	35 €	25 €
Europa-, Kommunalwahl	40 €	30 €
Oberbürgermeisterwahl	35 €	25 €
Bürgerentscheid	35 €	25 €

c) Für Sonstige Funktionen zur Wahl

	bis zu 6 Stunden	über 6 Stunden
Bundestagswahl	30 €	40 €
Landtagswahl	30 €	40 €
Europa-, Kommunalwahl	40 €	50 €
Oberbürgermeisterwahl	30 €	40 €
Bürgerentscheid	30 €	40 €

Sonstige Funktionen zur Wahl sind z. B. die Annahme der Wahlniederschriften und Hausmeisterdienste.

Wenn mehr als eine Wahl oder ein Bürgerentscheid auf einen Tag fallen, gelten die Grundbeträge der Europa- Kommunalwahl

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 10.11.2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel